

Zweiter Abschnitt

Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum

§ 28

Gesellschaftliches Eigentum im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist Eigentum des Arbeiter- und Bauern-Staates (Volkseigentum), Eigentum sozialistischer Genossenschaften und Eigentum demokratischer Parteien und Organisationen.

§ 29

(1) Wer durch Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB) gesellschaftliches Eigentum angreift, wird mit Gefängnis oder öffentlichem Tadel bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 30

(1) In schweren Fällen von Straftaten gegen § 29 ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Ein schwerer Fall liegt, soweit er sich nicht schon aus der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ergibt, insbesondere vor,

- a) wenn die Tat unter grober Verletzung der sich aus einer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten begangen wurde,
- b) wenn an der Tat mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum verbunden haben,
- c) wenn der Täter zweimal wegen der in § 29 genannten Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum mit Freiheitsstrafe bestraft ist und die Strafen noch nicht getilgt sind.

(3) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände eine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums nicht eingetreten ist.

§ 31

(1) Das Gesetz vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBl. S. 982) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die §§ 242 bis 245, 246, 263, 264 und 266 des Strafgesetzbuches sind für die Bestrafung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum nicht mehr anwendbar. Als schwerer Diebstahl im Sinne der §§ 258 und 261 des Strafgesetzbuches gilt auch ein schwerer Fall von Diebstahl nach § 30 dieses Gesetzes.

Dritter Teil

Verbrechen gegen die militärische Disziplin

§ 32

Verbrechen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind strafbare Handlungen, die im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin, die Ausbildung oder die Einsatzfähigkeit der Truppe verstoßen und von Angehörigen der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Verpflichtung unterzeichnet haben, begangen werden.

§ 33

Fahnenflucht

(1) Wer seine Einheit oder seinen Standort in der Absicht verläßt, oder wer ihnen in der Absicht fernbleibt, sich gänzlich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln, von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

(4) Wer von einer beabsichtigten Fahnenflucht glaubhaft Kenntnis erhält und seinem Vorgesetzten oder den Staatsorganen nicht unverzüglich Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 34

Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich länger als 48 Stunden unerlaubt von seiner Einheit oder seinem Standort entfernt oder fernbleibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert die Entfernung länger als sechs Tage, so ist auf Gefängnis bis zu zwei-Jahren zu erkennen.

§ 35

Befehlsverweigerung

(1) Wer einen von einem Vorgesetzten erteilten Befehl nicht ausführt oder die Ausführung des Befehls verweigert und dadurch einen erheblichen Nachteil für die Disziplin, Ausbildung oder Einsatzfähigkeit der Einheit herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Wer einen Befehl nicht befolgt, dessen Ausführung gegen die Strafgesetze oder gegen das Völkerrecht verstoßen oder die im Arbeiter- und Bauern-Staat geltende Achtung des Menschen verletzen würde, bleibt straffrei.

(2) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 36

Angriff auf Vorgesetzte

(1) Wer einen Vorgesetzten bei der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten tätlich angreift oder ihm Widerstand leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln, von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 37

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer als Vorgesetzter seine Dienstbefugnisse zu persönlichem Vorteil mißbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter seine Disziplinarbefugnisse mißbraucht.